

VII ZR 240/59

Verkündet
am 27. März 1961
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2200 009

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V [REDACTED] L [REDACTED] eGmbH., L [REDACTED] (Hessen), ge-
setzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Ludwig
K [REDACTED] und Karl W [REDACTED] in L [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma I [REDACTED] - und W [REDACTED] - Gesellschaft mbH.,
F [REDACTED], Im S [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführer Architekt Otto H [REDACTED] und Baumeister
Fritz M [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. März 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkel-
mann, Rietschel, Erbel und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom
12. Mai 1959 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma H [REDACTED] & Sohn in K [REDACTED] beabsichtigte im Jahre 1955, ihr gehörige Hausgrundstücke in K [REDACTED] an die Beklagte zu veräußern. Die Beklagte beauftragte die Firma T [REDACTED] & Co in K [REDACTED], ihr die hierzu erforderlichen Mittel durch erst- und zweitstelligen Hypothekendarlehen zu beschaffen. Diese sollte nach ihrem Schreiben vom 19. Oktober 1955, mit dem sie den Auftrag bestätigte, für die erste Hypothek eine Provision von 2,5 %, für die zweite Hypothek eine Provision von 1,5 % des Hypothekennennbetrages erhalten, gegebenenfalls für eine Zwischenfinanzierung ebenfalls 1,5 %. Die Provision sollte "bei Vorlage der verbindlichen Zusagen" fällig sein.

Die Firma T [REDACTED] wandte sich wegen einer erststelligen Hypothek in Höhe von 2,5 Millionen DM an die B [REDACTED] Vereinsbank in M [REDACTED], wegen einer zweitstelligen Hypothek in Höhe von 1,5 Millionen DM an die S [REDACTED] Bauspar-Kredit AG in S [REDACTED] (H [REDACTED]).

Im Schreiben der Firma T [REDACTED] an die B [REDACTED] Vereinsbank vom 11. November 1955 heißt es u.a.:

"Im übrigen bittet unser Auftraggeber und auch die Firma H [REDACTED] & Sohn GmbH, die Angelegenheit etwa wie folgt abzuwickeln:

1. Zusage der I. Hypothek über uns an die I [REDACTED] - und W [REDACTED] gesellschaft mbH., F [REDACTED].
2. ...
3. Die Eintragung der Hypotheken wird sofort, also noch während des Eigentums der Firma H [REDACTED] & Sohn GmbH. vorgenommen, und zwar an bereitester Stelle, wobei die I [REDACTED] - und W [REDACTED] gesellschaft mbH F [REDACTED], sich bereits der persönlichen Schuldhafte unterwirft.
4. Die Auszahlung der I. Hypothek nach Eintragung soll abzügl. der Beträge, die zur Rangfreimachung erforderlich sind, abzügl. des Damnums und der Bereitstellungszinsen, an die Firma H [REDACTED] & Sohn GmbH. erfolgen.

5. Aus der einbehaltenen Darlehensvaluta sollen die Vorlasten weggefertigt werden und nach Vorlage der Freigabeerklärung der Landeskreditkasse K[REDACTED], der hierfür einbehaltene Betrag an die Firma H[REDACTED] & Sohn GmbH, ausgezahlt werden.
6. Inzwischen soll die Eigentumsübertragung auf die I[REDACTED] und W[REDACTED]gesellschaft mbH. erfolgen".

Die B[REDACTED] Vereinsbank bewilligte mit an die Firma H[REDACTED] & Sohn adressiertem Schreiben vom 25. November 1955 dieser und der Beklagten als Gesamtschuldern ein Hypothekendarlehen von 2,5 Millionen DM; sie befristete ihre Zusage bis zum 6. Dezember 1955. Dieses Schreiben wurde seitens der B[REDACTED] Vereinsbank dem Mitinhaber der Firma T[REDACTED] und dem Geschäftsführer der Beklagten übergeben.

Am selben Tage wurde der Beklagten die gesuchte zweitstellige Hypothek zugesagt.

Die Firma T[REDACTED] trat von ihrer angeblichen Provisionsforderung gegen die Beklagte mehrere Teilbeträge ab, darunter mit Schreiben vom 21. November 1955 einen Betrag von 30.000 DM an die Klägerin. In dem Schreiben der Firma T[REDACTED] an die Klägerin heißt es, sie habe an die Beklagte "auf Grund nachgewiesenen Auftrages eine erhebliche Forderung". Sie habe die Beklagte von der Abtretung in Kenntnis gesetzt und sie angewiesen, "im Rahmen der Abwicklung, die im Laufe des Dezember 1955 erfolgen wird, und aus der Finanzierung des Wohnhausbesitzes der Firma H[REDACTED] & Sohn, K[REDACTED], entstanden ist", die 30.000 DM unmittelbar an die Klägerin zu zahlen. Die Beklagte schrieb der Klägerin ebenfalls am 21. November 1955, sie habe von der Abtretung Kenntnis genommen und erkläre sich inhaltlich mit ihr einverstanden; sie werde den angegebenen Betrag der Klägerin im Rahmen der Abwicklung zur Verfügung stellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Zum Abschluß des beabsichtigten Grundstücksgeschäfts zwischen der Firma H[REDACTED] & Sohn und der Beklagten kam es nicht.

Die Klägerin hat Klage auf Zahlung des Betrages von 30.000 DM nebst Zinsen erhoben. Sie hat in erster Linie die Auffassung vertreten, durch das Schreiben der Beklagten vom 21. November 1955 sei ein neuer, von den Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und der Firma T[REDACTED] unabhängiger Schuldgrund geschaffen worden. Weiter hat sie geltend gemacht, der Firma T[REDACTED] habe die abgetretene Provisionsforderung auch tatsächlich zugestanden.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und ist den tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen der Klägerin entgegengetreten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht bezeichnet die Auffassung der Klägerin, durch das Schreiben der Beklagten an sie vom 21. November 1955 sei ein neuer Schuldgrund geschaffen worden, als unzutreffend. Es hat hierzu weiter ausgeführt, in dem Schreiben der Beklagten komme keine unbedingte Zahlungszusage zum Ausdruck; die Beklagte stelle darin lediglich in Aussicht, sie werde der Klägerin den Betrag "im Rahmen der Abwicklung" zur Verfügung stellen, also nur, wenn überhaupt eine Abwicklung stattfinde. Die Klägerin habe sich über die Bedeutung des Schreibens der Beklagten auch nicht im Un-

klaren sein können. Sie habe aus der Abtretungserklärung der Firma T[REDACTED] ersehen, daß deren Forderung gegen die Beklagte aus einem Maklerauftrag herrührte und daß die Abwicklung noch nicht stattgefunden hatte. Es habe ihr nicht unbekannt sein können, daß der Provisionsanspruch des Maklers regelmäßig einen Erfolg seiner Tätigkeit voraussetze.

1. Die Revision weist demgegenüber darauf hin, die Firma T[REDACTED] habe der Klägerin in dem Schreiben vom 21. November 1955 mitgeteilt, daß ihre Forderung an die Beklagte auf Grund des nachgewiesenen Auftrages bereits bestehe. Wenn die Beklagte sich hiermit in ihrem Schreiben einverstanden erklärt habe, sei die Auslegung durch das Berufungsgericht rechtlich nicht möglich. Aus dem Schreiben der Beklagten sei nicht zu entnehmen gewesen, daß die Entstehung der Forderung noch zweifelhaft sei, vielmehr nur, daß die Zahlung in Raten erfolgen werde. Es sei auch zu berücksichtigen, daß die Klägerin über die Einzelheiten der Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma T[REDACTED] und der Beklagten nicht unterrichtet gewesen sei.

2. Mit diesem Vorbringen kann die Revision keinen Erfolg haben. Die Auslegung des Schreibens der Beklagten durch das Berufungsgericht ist möglich und daher für das Revisionsgericht bindend; ein Rechtsfehler ist darin nicht zu erkennen.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich der Bundesgerichtshof angeschlossen hat, richtet es sich nach den Umständen des Einzelfalles, wie eine Erklärung des Schuldners, in der er dem neuen Gläubiger die Kenntnisnahme von der Abtretung der Forderung bestätigt, zu beurteilen ist; die Auslegung ist im wesentlichen Tatfrage und daher Sache des Tatrichters (RGZ 77, 157; 108, 410; 125, 252, 254; RG LZ 1916, 803 Nr. 10; RG Warn Rspr 1936 Nr. 103; RG JW 1938, 1247; BGH LM Nr. 2 zu § 406 BGB und Urteile des erkennenden Senats vom 11. Dezember 1958 - VII ZR 14/58 - und

vom 23. Februar 1961 - VII ZR 20/60).

Es ist hierbei zu beachten, daß nach § 404 BGB grundsätzlich der Schuldner dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen kann, die ihm zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger zustanden. Für eine von dieser gesetzlichen Regelung abweichende Annahme wird es daher im allgemeinen besonderer eindeutiger Anhaltspunkte bedürfen. Es sind dazu allerdings nicht immer ausdrückliche Willenserklärungen der Beteiligten erforderlich. Die Annahme, daß der Schuldner dem neuen Gläubiger gegenüber auf seine bisherigen Einwendungen gegen die Forderung verzichtet habe, kann sich auch aus der besonderen Interessenlage und den Grundsätzen von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr ergeben.

b) Das Berufungsgericht hat diese Rechtsgrundsätze ersichtlich nicht verkannt. Es hat insbesondere ausdrücklich bemerkt, der neue Gläubiger werde regelmäßig einer Zahlungszusage des Schuldners vertrauen und danach seine Maßnahmen treffen, Treu und Glauben erforderten es daher vielfach, daß der Schuldner an seiner Erklärung festgehalten werde. Wenn das Berufungsgericht trotzdem das Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 21. November 1955 nicht als "unbedingte Zahlungszusage" angesehen hat, so kann das aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

aa) Zwar ist in der Abtretungserklärung der Firma T [REDACTED] von einer erheblichen Forderung gegen die Beklagte auf Grund nachgewiesenen Auftrages die Rede. Das brauchte aber, auch wenn die Beklagte von dem Wortlaut der Abtretungserklärung Kenntnis erhalten haben sollte, bei der gebotenen Berücksichtigung aller Umstände des Falles dem Berufungsgericht nicht zu der Annahme auszureichen, die Beklagte habe das Bestehen der Forderung gegen sie endgültig und abschließend anerkannt und auf

alle Einwendungen verzichtet. Die Klägerin konnte, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, erkennen, daß die Forderung der Firma T[REDACTED] gegen die Beklagte auf Zahlung von Maklerlohn gerichtet war. Da sowohl die Firma T[REDACTED] als auch die Beklagte von der erst noch bevorstehenden Abwicklung sprachen, mußte die Klägerin bei der gebotenen Vorsicht, die gerade eine Bank im eigenen Interesse walten lassen muß, mit der Möglichkeit rechnen, daß diese Abwicklung noch auf Schwierigkeiten stoßen und damit der Anspruch der Firma T[REDACTED] auf den Maklerlohn hinfällig werden könnte. Jedenfalls kann unter diesen Umständen entgegen der Meinung der Revision keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht das Schreiben der Beklagten in rechtlich nicht möglicher Weise ausgelegt hätte. Es fehlt gegenüber dem Grundsatz des § 404 BGB an hinreichend eindeutigen Anhaltspunkten für einen Einwendungsverzicht der Beklagten.

bb) Die Auslegung des Berufungsgerichts wird auch gerechtfertigt durch die Erwägung, daß es zwischen den Parteien an sonstigen Rechtsbeziehungen fehlte und die Beklagte ersichtlich und für die Klägerin erkennbar kein Interesse daran hatte, ihre rechtliche Stellung durch ihr Schreiben vom 21. November 1955 zu verschlechtern (vgl. dazu RG LZ 1920, 434 Nr. 4). Beachtlich ist, daß an diesem Tage - vor Erteilung der Hypothekenzusagen durch die Banken - eine Provisionsforderung der Firma T[REDACTED] unzweifelhaft noch nicht entstanden war. Es ist also als ausgeschlossen anzusehen, daß die Beklagte trotzdem sich der Klägerin gegenüber bindend ^{und} endgültig zur Zahlung des dieser abgetretenen Betrages verpflichten wollte. Das Berufungsgericht durfte aber auch ohne Rechtsverstoß zu der Auffassung kommen, daß die Klägerin aus dem Wortlaut der beiden Schreiben eine solche Annahme nicht zuverlässig herleiten konnte. Es wäre unter diesen Umständen Sache der Klägerin gewesen, die selbst in der Revisionsbegründung darauf hinweist, daß sie über die Einzelheiten der Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma T[REDACTED] und der Beklagten nicht unterrichtet gewesen sei, von

der Firma T [REDACTED] (§ 402 BGB) oder auch von der Beklagten gegebenenfalls nähere Auskunft zu erbitten, bevor sie sich auf Grund der erhaltenen Abtretung etwa zur Kreditgebung oder Kreditgewährung an die Firma T [REDACTED] entschloß. Die Klägerin hat übrigens nicht behauptet, das getan zu haben. Sollte sie von der Firma T [REDACTED] auf eine Anfrage falsche Auskünfte erhalten haben, so wird hierdurch die Rechtslage der Beklagten nicht berührt.

II.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, der Firma T [REDACTED] sei kein Provisionsanspruch gegen die Beklagte erwachsen, weil die Hypothekenzusage der B [REDACTED] Vereinsbank nicht dem der Firma T [REDACTED] von der Beklagten erteilten Mäklerauftrag entsprochen habe. Die Bayerische Vereinsbank habe die Hypothek der Beklagten und der Firma H [REDACTED] als Gesamtschuldnern bewilligt, während die Beklagte nur allein persönliche Schuldnerin habe werden wollen.

Auch die hierzu angebrachten Rügen der Revision gehen fehl.

1. Es bedarf keiner Prüfung, ob die verbindliche Zusage der Bank, von deren Vorlage die Entstehung des Provisionsanspruchs der Firma T [REDACTED] abhängig sein sollte, rechtlich, wie das Berufungsgericht meint, dahin zu beurteilen ist, daß die Bank damit das ihr von der Firma T [REDACTED] übermittelte Angebot der Beklagten zum Abschluß eines entsprechenden Darlehensvorvertrages annahm, oder - der Auffassung der Revision entsprechend - als ein durch die Aufforderung des Mäklers angeregtes verbindliches Angebot der Bank zum Vertragsabschluß. Im letzteren Falle konnte, was auch die Revision nicht in Zweifel zieht, der Provisionsanspruch der Firma T [REDACTED] gleichfalls nur zur Entstehung gelangen, wenn das bindende Angebot der Bank dem der Firma T [REDACTED] von der Be-

klagen erteilten Auftrag entsprach. Das ist aber nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht der Fall.

2. Die Revision möchte allerdings geltend machen, auch die Firma H[REDACTED] habe von Anfang an persönliche Schuldnerin werden sollen. Das Berufungsgericht trifft hierzu keine ausdrückliche Feststellung, weil es hierauf - von seinem Standpunkt aus - nicht ankomme. Tatsächlich ergibt jedoch der Parteivortrag keinen Anhalt für die Annahme der Revision. Diese beruft sich denn auch unter Erhebung einer Rüge aus § 139 ZPO auf eine jetzt erst vorgelegte Aktennotiz der Firma T[REDACTED] vom 11. November 1955. Der sachliche Inhalt dieser Aktennotiz stimmt indes im wesentlichen mit dem Schreiben der Firma T[REDACTED] an die B[REDACTED] Vereinsbank vom selben Tage überein, das im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegeben ist. Weder die Aktennotiz noch das Schreiben der Firma T[REDACTED] sind aber geeignet, die Behauptung der Revision zu bestätigen. Vielmehr ergibt sich aus Ziffer 3 beider Schriftstücke gerade, daß die Eintragung der Hypotheken zwar noch während des Eigentums der Firma H[REDACTED] & Sohn vorgenommen werden sollte, daß aber nur die Beklagte, nicht auch die Firma H[REDACTED] sich der persönlichen Schuldhafte unterwerfen sollte. Daraus ist in Übereinstimmung mit der Auffassung des Berufungsgerichts zu folgern, daß die Firma H[REDACTED] nur dinglich, solange sie noch Eigentümerin der Grundstücke war, für die Hypotheken haften sollte, nicht aber persönlich. Daß etwas anderes auch nicht aus Rechtsgründen erforderlich gewesen wäre, hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Die Revision hat dagegen nichts vorgetragen.

3. Unter diesen Umständen kommt es, wie das Berufungsgericht gleichfalls mit Recht bemerkt hat, nicht darauf an, aus welchen Gründen die Firma H[REDACTED] von der Durchführung des beabsichtigten Geschäfts Abstand genommen hat. Die Revision hat die diesbezüglichen Ausführungen im Berufungsurteil nicht beanstandet.

III.

Das Berufungsgericht hat ferner verneint, daß die Beklagte die Hypothekenzusage der B [REDACTED] Vereinsbank ausdrücklich als vertragsgemäß anerkannt habe und deshalb der Provisionsanspruch der Firma T [REDACTED] zur Entstehung gelangt sei. Es hat ausgeführt, die Beweisaufnahme habe keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Geschäftsführer der Beklagten zu irgendeinem Zeitpunkt erkennbar zum Ausdruck gebracht habe, er sehe die Zusage der B [REDACTED] Vereinsbank schon als ausreichende Grundlage des Provisionsanspruchs an und wolle diesen auch für den Fall anerkennen, daß es mangels einer Mitwirkung der Firma H [REDACTED] nicht zum Abschluß kommen sollte. Die Beklagte habe noch in ihrem Schreiben vom 27. November 1955 mit ausdrücklichem Einverständnis der Firma T [REDACTED] erklärt, diese dürfe die ihr übergebenen Wechsel erst in Umlauf setzen, wenn die bankverbindlichen Hypothekenzusagen vorlägen; man sei also an diesem Tage - nach Eingang der Zusage der B [REDACTED] Vereinsbank - davon ausgegangen, daß eine dem Auftrag entsprechende Hypothekenzusage noch nicht vorliege.

1. Die Revision meint demgegenüber, es komme nicht darauf an, ob der Geschäftsführer der Beklagten nach Eingang der Zusage der B [REDACTED] Vereinsbank am 25. November 1955 erklärt habe, er erkenne den Provisionsanspruch an, sondern allein darauf, ob seine Erklärungen von dem Inhaber der Firma T [REDACTED] in dem Sinne verstanden werden durften, daß die Hypothekenzusage dem erteilten Auftrag entspreche.

Das Berufungsgericht hat diesen rechtlichen Gesichtspunkt, wie seine Ausführungen ergeben, nicht verkannt. Wenn es gleichwohl in den Erklärungen und dem Verhalten der Beteiligten keine Anerkennung des Provisionsanspruchs der Firma T [REDACTED] durch die Beklagte gefunden hat, so ist diese Würdigung des Sachverhalts für das Revisionsgericht bindend und rechtlich nicht zu beanstanden.

Ein Verstoß gegen § 286 ZPO ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Vielmehr liegt die Wertung des Berufungsgerichts nahe und entspricht der Lebenserfahrung. Der Inhaber der Firma T[REDACTED] hatte ersichtlich keinen vernünftigen Anlaß zu der Annahme, der Geschäftsführer der Beklagten wolle ohne Rücksicht auf die wirkliche Rechtslage den Provisionsanspruch schon anerkennen.

Die Revision irrt auch, wenn sie es für erheblich hält, daß die Beteiligten damals darüber einig gewesen seien, für die Firma T[REDACTED] sei nichts mehr zu tun übrig geblieben. Das genügt nicht zur Entstehung des Provisionsanspruchs des Maklers; dazu ist vielmehr der Eintritt des mit dem Maklerauftrag bezweckten Erfolges erforderlich. Hier fehlt es, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, an einer dem Auftrag der Beklagten entsprechenden Hypothekenzusage.

2. Die Revision bittet ferner noch um Prüfung, ob in dem Ersuchen der Beklagten an die B[REDACTED] Vereinsbank, mit Rücksicht auf die noch schwebenden Verhandlungen mit der Firma H[REDACTED] die Frist zur Erklärung auf die Hypothekenzusage der Bank um eine Woche zu verlängern, nicht eine Genehmigung der Zusage als dem Maklerauftrag entsprechend zu sehen sei.

Die Klägerin kann hieraus nichts zu ihren Gunsten herleiten. Der Antrag auf Fristverlängerung war gerade deshalb erforderlich, weil die Zusage der Bank abweichend von dem Auftrage der Beklagten eine Mithaftung der Firma H[REDACTED] vorsah. Es ist auch nicht zu erkennen, daß die Beklagte damit der Firma T[REDACTED] gegenüber in Bezug auf deren Provisionsanspruch irgendeine rechtlich erhebliche Erklärung zum Ausdruck gebracht hätte.

3. Ebenso wenig kann eine Anerkennung des Provisionsanspruchs der Firma T [REDACTED] durch die Beklagte darin gefunden werden, daß diese eine Prolongation des ersten am 20. Dezember 1955 fällig gewesenen Wechsels erwirkt und auf den zweiten am 30. Dezember 1955 fälligen Wechsel gegen Prolongierung des weiteren Betrages eine Teilzahlung von 1.000 DM geleistet hat. Das findet eine ausreichende und einleuchtende Erklärung darin, daß die Beklagte und die Firma T [REDACTED] damals beide noch mit einem günstigen Abschluß der Verhandlungen mit der Firma H [REDACTED] rechneten. Auch hieraus ist aber - bei zusätzlicher Berücksichtigung des Schreibens der Beklagten vom 27. November 1955 - nicht zu folgern, daß die Beklagte ohne Rücksicht auf den Ausgang der Verhandlungen mit der Firma H [REDACTED] den Provisionsanspruch der Firma T [REDACTED] schon endgültig anerkennen wollte. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Rechtsverstoß von einer Erörterung dieses Vorbringens der Klägerin absehen.

IV.

Die Revision der Klägerin erweist sich hiernach als unbegründet.

Es brauchte nicht mehr geprüft zu werden, ob das Berufungsgericht mit Recht und ohne Verfahrensverstoß angenommen hat, der eingeklagte Betrag stände der Klägerin

auch bei einer Höhe der Provisionsforderung von nur 85.000 DM wegen zeitlich früherer Abtretungen im Gesamtbeitrag von 57.000 DM nicht in voller Höhe, sondern allenfalls in Höhe von 28.000 DM zu.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 ZPO.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Rietschel

Erbel

Finke